

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	25. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bebauungsplan „Entwicklung Kiessee Zeischa“, Stadt Bad Liebenwerda, OT Zeischa
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Jutta Kimmig Referat T 25 0355 4991 1361 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

--

b) Rechtsgrundlage

--

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

--

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

--

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

--

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand Planung:

Mit der 25. Änderung der Bauflächendarstellungen für das Stadtgebiet Bad Liebenwerda werden planungsrechtliche Voraussetzungen zur Nachnutzung von ehemaligen Flächen des Kiessandtagebaus östlich des Ortsteils Zeischa angestrebt. Für die Entwicklung zu einem überregionalen Erholungsstandort werden im Umkreis des bestehenden und bereits als Badesees genutzten Kiesees Flächen für:

- Sondergebiete nach § 10 BauNVO für Erholungsnutzungen (Ferienhausgebiet und Zweckbestimmung „Marina“),
- Grünflächen mit zweckbestimmter Nutzung (Campingplatz und Badestrand Freibad)
- ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“,
- Wohnbauflächen (WA) dargestellt.

Weiterhin werden Flächen zur Bestandssicherung von Wald sowie Verkehrsflächen (private und öffentliche Straßen, Parkflächen) im Änderungsbereich ausgewiesen.

Der Geltungsbereich der Änderung befindet sich ca. 3 km östlich des Stadtzentrums von Bad Liebenwerda und südlich (teilweise angrenzend) der B 101. Die östliche Grenze ist von der Landesstraße 593 bestimmt, südlich sind überwiegend Waldflächen vorhanden. Westlich besteht bereits Erholungsnutzung in Form von Wochenendhäusern, daran anschließend sind Wohngrundstücke der Ortslage Zeischa vorhanden.

Nach dem aktuell wirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich überwiegend als gewerbliche Baufläche dargestellt und als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen gekennzeichnet. Im nördlichen Teil besteht für die Bereiche des Campingplatzes und des Badestrandes eine Sonderbauflächendarstellung.

Die Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Entwicklung Kiesees Zeischa“ der Stadt Bad Liebenwerda.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die nach dem Leitfaden KAS-18 „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ ermittelten Achtungsabstände eingehalten werden.

In der städtebaulichen Planung finden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau vom Juli 2002) Anwendung. In der DIN sind als Zielvorstellungen für die städtebauliche Planung schalltechnische Orientierungswerte für die einzelnen Baugebiete nach BauNVO angegeben, deren Einhaltung bzw. Unterschreitung im Interesse einer angemessenen Immissionsvorsorge wünschenswert ist.

Die Planunterlagen Stand Vorentwurf vom 04.10.2023 wurden aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach ergeben sich für die weitere Planaufstellung nachfolgende Hinweise und Anforderungen.

1. Sondergebiet Erholung

Im nördlichen Teil des Plangebietes ist ein Sondergebiet für Ferienhäuser geplant. Da sich die geplante Erholungsnutzung im Einwirkungsbereich von Verkehrslärmimmissionen befindet, die von der im Nahbereich bestehenden B 101 ausgehen, bestehen gegen die Bauflächenänderung immissionsschutzrechtliche Bedenken.

Zur Ermittlung der konkret vorhandenen und zu erwartenden Belastungssituation und der daraus resultierenden Vorsorgemaßnahmen ist im Rahmen des Bebauungsplanes ein Schallgutachten zu erarbeiten. Das Fachgutachten wird im Umweltbericht benannt und stellt eine wesentliche Voraussetzung für die konkrete Planumsetzung einschließlich der Sicherung eines angemessenen Lärmschutzes dar. Die wesentlichen Ergebnisse des Schallgutachtens sollten auch im Umweltbericht zur FNP-Änderung zusammengefasst und bewertet werden.

Im Umweltbericht wird bei der *Beschreibung und Bewertung der Umweltprüfungen* für das Schutzgut Mensch (Kapitel 2.7) neben der erforderlichen Verkehrslärmprüfung auch Auswirkungen des *weiter laufenden Tagebaubetriebs* benannt. Hierzu besteht Klarstellungsbedarf. Der Zeitpunkt der bergbaulichen Nutzung sollte in den Planunterlagen konkret bestimmt werden. Die Entwicklung neuer Erholungsflächen erscheint erst nach Abschluss des Kiesabbaubetriebes realistisch.

2. Sondergebiet „Marina“

Innerhalb der geplanten Erholungsfläche sind bauliche Anlagen für den Wassersport, ein

Betriebsgebäude sowie Ferienhäuser und Ferienwohnungen geplant, die vorrangig einem naturnahen Wassersport für Feriengäste und Reisegruppen dienen sollen. Hierzu wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine „Marina“ im herkömmlichen Sinn auch der Unterhaltung und Instandsetzung von Wasserfahrzeugen dient. Dementsprechend sind in der Planbegründung Aussagen zum geplanten Umfang von Reparatur- und Instandsetzungstätigkeiten zu treffen. In diesem Zusammenhang sind auch mögliche Störwirkungen für die im bezeichneten Teilbereich geplanten Ferienhäuser und Ferienwohnungen zu bewerten.

3. Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden.

Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen können schädliche Umwelteinwirkungen (elektromagnetische Felder, Lärm sowie Blendungswirkung) ausgehen.

Ausgehend von Standortlage und dem Nutzungsbestand im Nahbereich der Sonderbaufläche sind keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauflächenänderung erkennbar. Die konkrete Prüfung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen erfolgt im Bebauungsplanverfahren.

4. Wohnbauflächen

Der Bauflächendarstellung entlang der Waldbadstraße wird vorbehaltlich dem Ausschluss von Störwirkungen des nördlich geplanten Sondergebietes „Marina“ sowie der südlich geplanten PVA aus immissionsschutzfachlicher Sicht zugestimmt.

Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 13.12.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.